



Ausarbeitung

Möglichkeit der Einstufung des BSI als Nachrichtendienst

Möglichkeit der Einstufung des BSI als Nachrichtendienst

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 200/21
Abschluss der Arbeit: 17. Dezember 2021
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Geschichte und Aufgaben des BSI	4
3.	Möglichkeit der Einstufung des BSI als Nachrichtendienst?	5
3.1.	„Nachrichtendienst“ als Sammelbegriff	6
3.2.	BNDG, MADG und BVerfSchG	6
3.3.	G 10-Gesetz	6
3.4.	Art. 45d GG	7
4.	Informationspflichten und Auskunftsrechte	10
4.1.	Informationspflicht und Ausnahmen	11
4.2.	Auskunftsrecht und Ausnahmen	11

1. Fragestellung

Die Ausarbeitung befasst sich mit verschiedenen Fragen zum Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Insbesondere geht es um die Frage, ob das Bundesamt (oder Teile davon) als Nachrichtendienst eingestuft werden könnte und damit einer Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium oder die G 10-Kommission unterfallen müsste. Zudem werden die Informations- und Auskunftspflichten des BSI gegenüber Personen, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, dargestellt.

2. Geschichte und Aufgaben des BSI

Das BSI wurde am 1. Januar 1991 errichtet¹ und gehört als nachgeordnete Behörde zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)². Die Aufgaben des BSI sind dort in einem umfangreichen Katalog aufgelistet³ und werden im wissenschaftlichen Schrifttum folgendermaßen beschrieben:

„Das BSI soll technische Vorgaben für die Sicherung der Informationstechnik des Bundes machen und Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die Sicherheit der IT des Bundes abzuwehren. Darüber hinaus soll das BSI Informationen über Sicherheitslücken und neue Angriffsmuster sammeln, auswerten und Informationen und Warnungen an die betroffenen Stellen, zu denen auch die Strafverfolgungsbehörden, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Verfassungsschutzbehörden gehören, und die Öffentlichkeit weitergeben. Ganz allgemein soll das BSI die Gewährleistung von Cybersicherheit in Deutschland unterstützen.“⁴

Die Aufgaben des BSI (im Sinne der Sicherheit des Fernmeldewesens) wurden zunächst seit den 1950er Jahren durch die Zentralstelle für das Chiffrierwesen im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts wahrgenommen.⁵ Die Zentralstelle war dem Bundesnachrichtendienst (BND) zugeordnet.⁶ Zu ihren Aufgaben gehörte es, „Nachrichten der Sicherheitsdienste sowie die im Rahmen der Aus-

1 Dies erfolgte durch das Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für die Informationstechnik vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834).

2 Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982).

3 § 3 BSIG.

4 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 1 BSIG Rn. 8.

5 Neusel, Aktivitäten der Bundesregierung zur IT-Sicherheit, in: RDV 1990, 161 (164).

6 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 1 BSIG Rn. 2.

landsaufklärung und Spionageabwehr erlangten Nachrichten zu entschlüsseln und die Kommunikation der Bundesverwaltung zu sichern“.⁷ Seit 1987 war sie auch für die Computersicherheit zuständig.⁸

Mit der Errichtung des BSI wurde die Aufgabe der Zentralstelle organisatorisch aus dem Bereich der Nachrichtendienste herausgenommen.⁹ Die Aufgabe der Nachrichtenentschlüsselung verblieb dabei beim BND,¹⁰ sodass vom Aufgabenbereich der Zentralstelle nur die Gewährleistung der IT-Sicherheit in das BSI übernommen wurde. Im Gegensatz zur amerikanischen National Security Agency (NSA) sollte das BSI keine militärische oder nachrichtendienstliche, sondern eine zivile Behörde werden.¹¹

3. Möglichkeit der Einstufung des BSI als Nachrichtendienst?

Neben dem BSI nehmen auch die Nachrichtendienste BND, MAD und Verfassungsschutz (Bundesamt für Verfassungsschutz und Landesämter für Verfassungsschutz) Aufgaben der IT-Sicherheit wahr. Insbesondere hat der BND die Aufgabe, IT-Spionage und IT-Sabotage aus dem Ausland zu beobachten und andere Stellen darüber zu unterrichten.¹² Der Verfassungsschutz hat eine Aufgabe für entsprechende Angriffe aus dem Inland.¹³ Zu den Aufgaben des BSI gehört nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b und c BSIG die Unterstützung der Nachrichtendienste bei diesen Aufgaben. Die Unterstützung setzt nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 BSIG voraus, dass sie erforderlich ist, um Tätigkeiten zu verhindern oder zu erforschen, die gegen die Sicherheit in der Informationstechnik gerichtet sind oder unter Nutzung der Informationstechnik erfolgen. Die Unterstützungsersuchen sind durch das BSI aktenkundig zu machen. Nach § 5 BSIG ist das BSI zudem für die Abwehr von Schadprogrammen und sonstigen Gefahren für die Kommunikationstechnik des Bundes zuständig. Dabei erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 BSIG sowie nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 BSIG unter bestimmten Voraussetzungen an den Verfassungsschutz, den BND und den MAD übermittelt werden.

Aufgrund dieser Überschneidung der Aufgabenbereiche stellt sich die Frage, ob das BSI (trotz der Absicht, es nicht als nachrichtendienstliche Behörde zu errichten) ebenfalls als Nachrichtendienst eingestuft werden kann.

7 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 1 BSIG Rn. 1.

8 Neusel, Aktivitäten der Bundesregierung zur IT-Sicherheit, in: RDV 1990, 161 (164).

9 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 1 BSIG Rn. 2.

10 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 1 BSIG Rn. 2.

11 Neusel, Aktivitäten der Bundesregierung zur IT-Sicherheit, in: RDV 1990, 161 (165).

12 Golla, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel I Rn. 675.

13 Golla, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel I Rn. 677.

3.1. „Nachrichtendienst“ als Sammelbegriff

Eine gesetzliche Definition des Begriffs „Nachrichtendienst“ (oder „Geheimdienst“) existiert nicht. In der juristischen Kommentierung heißt es dazu:

„Der weder durch die Verfassung selbst noch durch Gesetz definierte Begriff ‚Nachrichtendienste‘ wird pragmatisch als Sammelbegriff verstanden, der auf Bundesebene den Bundesnachrichtendienst (BND), den militärischen Abschirmdienst (MAD) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zusammenfasst.“¹⁴

Nach dem allgemeinen Verständnis ist das BSI somit nicht den Nachrichtendiensten zugehörig. Die Frage kann daher nur in Bezug darauf von Bedeutung sein, ob das BSI sich unter bestimmte, **für Nachrichtendienste geltende Gesetze** subsumieren lässt.

3.2. BNDG, MADG und BVerfSchG

Für die Nachrichtendienste BND, MAD und Verfassungsschutz bestehen jeweils eigene, nur für die jeweiligen Behörden geltende Gesetze, die für das BSI nicht einschlägig sind.

3.3. G 10-Gesetz

Fraglich ist, ob das BSI der Kontrolle durch die sogenannte **G 10-Kommission** unterfällt. Nach **Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG** kann bei Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, die zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dienen, durch Gesetz festgelegt werden, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden. An die Stelle des Rechtswegs kann dabei eine Kontrolle durch ein vom Bundestag beziehungsweise bei Landesgesetzen vom jeweiligen Landesparlament bestelltes Organ oder Hilfsorgan treten. Auf Bundesebene wurde dazu das sogenannte **G 10-Gesetz** erlassen, das Voraussetzungen für die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG sowie Regelungen für die Kontrolle der Maßnahmen durch die G 10-Kommission enthält.¹⁵ Die Kontrolle durch die G 10-Kommission gilt grundsätzlich nur für den BND, das Bundesamt für Verfassungsschutz und den MAD, da nur diese gemäß § 1 G 10-Gesetz die Befugnis zur Durchführung von Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz haben. Mangels entsprechender Befugnisse kann das BSI somit grundsätzlich nicht unter die Kontrolle der Kommission fallen.

In einem bestimmten Fall ist allerdings die G 10-Kommission bei der Tätigkeit des BSI **einzubeziehen**: Dies betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten an den Verfassungsschutz, den BND und den MAD nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 BSIg. Dabei handelt es sich um Daten, die im Zuge der Abwehr von Schadprogrammen und Gefahren für die Kommunikationstechnik des Bundes erhoben wurden. Diese dürfen an den Verfassungsschutz und an den MAD übermittelt werden, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland

14 Hermes, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 45d Rn. 22.

15 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

vorliegen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes beziehungsweise § 1 Abs. 1 des MAD-Gesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind“, sowie an den BND, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat und dies von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland ist“. Die Übermittlung unterliegt nach § 5 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BSIG der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern. Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 2 BSIG gelten **die §§ 9 bis 16 des G 10-Gesetzes entsprechend**. Dies bedeutet, dass das Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 1 G 10-Gesetz die **G 10-Kommission** im Voraus (nur bei Gefahr im Verzug im Nachhinein) über die Übermittlung zu **unterrichten** hat. Die Kommission kann die Übermittlung für **unzulässig** erklären.¹⁶

3.4. Art. 45d GG

Besondere Relevanz könnte die Frage der Einstufung als Nachrichtendienst in Bezug auf den 2009 eingeführten **Art. 45d GG** haben. Danach bestellt der Bundestag ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes. Das bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehende Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) wurde nach der Einführung von Art. 45d GG auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG)¹⁷ unterliegt nur die Tätigkeit des BND, des MAD und des Bundesamtes für Verfassungsschutz der Kontrolle des Gremiums. In der Literatur wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Begrenzung nicht zwingend und eine **Ausweitung** auf zusätzliche Behörden daher **möglich** sei.¹⁸

Ein **einzelner Fall**, in dem das PKGr mit Angelegenheiten des BSI befasst ist, besteht in dem bereits dargestellten Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an die Nachrichtendienste nach § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 BSIG, auf den die §§ 9 bis 16 des G 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden sind. Entsprechend **§ 14 G 10-Gesetz** muss das Bundesministerium des Innern nicht nur die G 10-Kommission, sondern auch das PKGr im Zuge seiner Unterrichtung des Gremiums, die mindestens alle sechs Monate stattzufinden hat, über die Übermittlung **informieren**.¹⁹

Fraglich ist, ob die Tätigkeit des BSI auch **über diesen begrenzten Anwendungsfall hinaus** im Anwendungsbereich des Art. 45d GG liegen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Behörde eine **„nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundes“** im Sinne des Art. 45d GG ausübt. Für den Begriff

-
- 16 Siehe zum Ganzen Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 5 BSIG Rn. 42 f.
- 17 Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771).
- 18 Unger, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 45d Rn. 10; Singer, Praxiskommentar zum Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes, 2016, S. 22 Rn. 54.
- 19 Buchberger, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 5 BSIG Rn. 43.

der nachrichtendienstlichen Tätigkeit existiert keine gesetzliche Definition. In der Literatur wird – mit jeweils geringfügigen Abweichungen – angenommen, es handle sich dabei um

„die planmäßige, regelmäßig im Verborgenen stattfindende und deshalb geheimhaltungsbedürftige Informationsbeschaffung und -auswertung zum Zwecke der inneren und äußeren Sicherheit im Vorfeld der Abwehr konkreter Gefahren und der Verfolgung von Straftaten.“²⁰

Für die Frage, ob eine Behörde eine nachrichtendienstliche Tätigkeit ausübt, kann zunächst der **Unterschied** zwischen Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden relevant sein. Den **Sicherheitsbehörden** obliegt

„die Verhütung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie die Abwehr von sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.“²¹

Die **Nachrichtendienste** hingegen haben die Aufgabe,

„Informationen für die politische Führung anhand von Lagebildern oder -einschätzungen zu generieren, mithin nicht die Zielsetzung, ihre Informationsbestände in Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen umzusetzen. Ihre Aufgabe ist also auf die Informationsbeschaffung für die jeweilige Landes- oder Bundesregierung bzw. deren Beratung im Sinne der politischen Vorfeldaufklärung beschränkt. [...] Ihr Aufgabenprofil lässt sich auch nicht so verstehen, dass sie sich zwingend an der Aufrechterhaltung bzw. – im ‚Störungsfalle‘ – an der Wiederherstellung von öffentlicher Sicherheit zu beteiligen hätten.“²²

Zu den Aufgaben des **BSI** gehört nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 BSIG insbesondere die Abwehr konkreter Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes. Es handelt sich somit nicht um eine Behörde, die reine Vorfeldaufklärung im Sinne eines Nachrichtendienstes betreibt, sondern vielmehr um eine **Sicherheitsbehörde**.

In der Literatur wird allerdings zum Teil darauf hingewiesen, dass sich die Aufgabenbereiche und Befugnisse von Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten immer weiter annäherten, insbesondere in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung.²³ Entsprechend sollte nach dem **ursprünglichen Gesetzentwurf** des 2009 neu gefassten PKGrG auch die Tätigkeit des **Bundeskriminalamtes** und des **Zollkriminalamtes** unter die Kontrolle des PKGr fallen, „soweit ein Vorgang seinen Schwerpunkt im Bereich der Nachrichtendienste hat und die Bundesregierung deshalb in den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages zu diesem Vorgang die Auskunft berechtigt verweigert“.²⁴

20 Hermes, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 45d Rn. 25.

21 Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel C Rn. 101.

22 Rachor/Roggan, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 7. Auflage 2021, Kapitel C Rn. 101.

23 Singer, Praxiskommentar zum Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes, 2016, S. 50 Rn. 117.

24 BT-Drs. 16/12411, S. 4.

Diese Ausweitung wurde allerdings letztlich fallengelassen, da mehrere Sachverständige im Innenausschuss **Bedenken** dagegen äußerten. Insbesondere wurde dagegen angeführt, dass

„die Neigung der Bundesregierung zur ausschließlichen Auskunftserteilung im geheim tagenden PKGr auch im Tätigkeitsbereich dieser beiden Polizeibehörden [Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt] zunehmen könnte, so dass letztlich die Kompetenzen der einschlägigen Fachausschüsse faktisch beschnitten werden könnten.“²⁵

Die **Begrenzung** auf die klassischen Nachrichtendienste wird aufgrund der teilweise bestehenden Überschneidung mit den Aufgabenbereichen der Sicherheitsbehörden von einigen Stimmen **kritisiert**.²⁶ Diese Überschneidung könnte dafür sprechen, dass das BSI auch als Sicherheitsbehörde grundsätzlich unter den Geltungsbereich von Art. 45d GG fallen könnte.

In jedem Fall dürfte allerdings das Bestehen einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit voraussetzen, dass die Behörde **nachrichtendienstliche Mittel** einsetzt, da sich nur auf diese Weise die Tätigkeit von der normalen Arbeitsweise einer Sicherheitsbehörde abgrenzen ließe. Der Begriff der nachrichtendienstlichen Mittel ist nicht gesetzlich definiert. In verschiedenen Gesetzen werden allerdings konkrete Beispiele dafür genannt.

Nachrichtendienstliche Mittel sind dem Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 8 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz²⁷ gestattet. Dabei handelt es sich um „Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen“. Auf diese Mittel der Informationsbeschaffung verweisen auch § 5 Bundesnachrichtendienstgesetz²⁸ sowie § 4 MAD-Gesetz²⁹. Auch das BKA darf nach § 45 Abs. 2 BKA-Gesetz³⁰ „besondere Mittel der Datenerhebung“, etwa den Einsatz von verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen,

25 Hempel, Der Bundestag und die Nachrichtendienste – eine Neubestimmung durch Art. 45d GG?, 2014, S. 140.

26 Siehe Hermes, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 45d Rn. 25 m.w.N.

27 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

28 Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

29 Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274).

30 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099).

anwenden. Den Mitteln ist gemein, dass es sich um **heimliche** beziehungsweise **getarnte Informationsbeschaffung** handelt.³¹ Es ist nicht ersichtlich, dass das BSI über vergleichbare heimliche oder getarnte Befugnisse verfügt.

Zudem ist die generelle **Zielrichtung** nachrichtendienstlicher Mittel, Informationen über Personen oder Organisationen zu erhalten. Die Tätigkeit des BSI ist hingegen darauf gerichtet, Informationen über den Zustand von IT-Infrastrukturen und IT-Systemen zu erhalten. Personenbezogene Daten können zwar anlässlich der Maßnahmen des BSI anfallen,³² ihr Erhalt ist aber nicht der Zweck der Maßnahmen.

Auch die Befugnis, personenbezogene Daten an Nachrichtendienste zu **übermitteln** (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b und c BStG sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 und 4 BStG) ist kein nachrichtendienstliches Mittel. Vielmehr handelt es sich um den üblichen **Informationsaustausch**, der vielfach zwischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten stattfindet.³³

Nach alledem dürfte es nicht möglich sein, die Tätigkeit des BSI als nachrichtendienstlich einzustufen. Das BSI **unterfällt** damit – abgesehen von dem oben dargestellten gesetzlich geregelten Anwendungsfall entsprechend § 14 G 10-Gesetz – grundsätzlich **nicht dem Anwendungsbereich von Art. 45d GG**.

4. Informationspflichten und Auskunftsrechte

Gemäß § 3a Abs. 1 BStG darf das BSI personenbezogene Daten verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft unter anderem die Unterstützung des BND, des Verfassungsschutzes und des MAD gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b und c BStG.

Die Rechte betroffener Personen und die Pflichten der Daten verarbeitenden Behörden ergeben sich gemäß §§ 6a, 6b BStG aus den Art. 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³⁴. Die DSGVO unterscheidet zwischen **Informationspflichten und Auskunftsrechten**.

31 Vgl. Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 8 BVerfSchG Rn. 25.

32 Nach den Gesetzesmaterialien ist es insbesondere möglich, dass es bei sog. „Incidence Response“-Einsätzen, also bei Abwehrmaßnahmen gegen Störungen, zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, siehe BT-Drs. 19/4674, S. 215.

33 Siehe zu den Vorgaben dafür die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nach dem Waffengesetz, WD 3 - 3000 - 129/20, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/705370/807d171b06ed889ba09e8ddc55cd95e6/WD-3-129-20-pdf-data.pdf>.

34 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1).

4.1. Informationspflicht und Ausnahmen

Nach den Art. 13 und 14 DSGVO besteht im Falle einer Erhebung personenbezogener Daten die Pflicht des für die Datenerhebung Verantwortlichen zur **Information** der betroffenen Person. Die Information muss von Amts wegen erfolgen.³⁵ Sie umfasst unter anderem die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und die voraussichtliche Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Dauer der Speicherung.

Die Informationspflicht gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Die DSGVO sieht in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO **Ausnahmen** vor, etwa für den Fall, dass die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 14 Abs. 5 lit. a DSGVO) oder dass die Information voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Datenverarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO). Zusätzliche Ausnahmefälle enthält § 6a Abs. 1 BSIG. Danach besteht die Informationspflicht nicht, wenn

„1. die Informationserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegenden Aufgaben gefährden würde oder

2. die Informationserteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit auf sonstige Weise gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.“

Nach § 6a Abs. 2 Satz 1 BSIG muss das BSI, wenn die Information der betroffenen Person aus diesen Gründen unterbleibt, **geeignete Maßnahmen zum Schutz** der berechtigten Interessen der Person ergreifen. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Die Gesetzesmaterialien weisen etwa auf die Möglichkeit der Bereitstellung auf der Internetseite des BSI hin.³⁶ Das BSI muss zudem nach § 6a Abs. 2 Satz 2 BSIG schriftlich festhalten, aus welchen **Gründen** es von einer Information der betroffenen Person **abgesehen** hat.

4.2. Auskunftsrecht und Ausnahmen

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO hat die von einer Datenverarbeitung betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden. Ist dies der Fall, kann die Person **Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten** verlangen, zudem **weitere Informationen** wie etwa die Verarbeitungszwecke und die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offen gelegt werden.

35 Vgl. Ehmann, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 5.

36 BT-Drs. 19/4674, S. 215.

Nach Art. 13 Abs. 2 lit. b und Art. 14 Abs. 2 lit. c DSGVO muss auf das Bestehen dieses Auskunftsrechts von Amts wegen hingewiesen werden. Im Gegensatz zu der oben genannten Erteilung von Informationen nach den Art. 13 und 14 DSGVO erfolgt die Auskunft nach Art. 15 DSGVO aber nur **auf Antrag** des Betroffenen. Das Auskunftsrecht ist besonders dann von Bedeutung, „wenn der Verantwortliche seine Informationspflichten verletzt hat, aber auch ohne eine solche Verletzung, wenn die betroffene Person die Informationen, die ihr ordnungsgemäß vom Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden, beispielsweise nicht mehr greifbar hat“.³⁷

Das Auskunftsrecht gegenüber dem BSI besteht **nicht uneingeschränkt**. Gemäß § 6b BSIG gilt es nicht, wenn

„1. die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährden würde, die in der Zuständigkeit des Bundesamtes liegen,

2. die Auskunftserteilung

a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit gefährden würde oder

b) sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder

3. die Auskunftserteilung strafrechtliche Ermittlungen oder die Verfolgung von Straftaten gefährden würde

und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.“

37 Ehmman, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 5.